

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 141/72

in der Entschädigungssache

Julianna S a [REDACTED] geb. To [REDACTED],
Tr [REDACTED] (Schweden), V. Bo [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln 1, Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

1 +

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 29. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß Ansprüche nach Art. VI BEG-SchlußG gegenüber den Ansprüchen nach §§ 1 ff BEG subsidiär sind (BGH RZW 1970, 330). Eine Anspruchsberechtigung der Klägerin nach §§ 1 ff BEG hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler bejaht. Auf BGH RZW 1969, 519 und 1970, 567 kann sich die Klägerin nicht berufen, weil diesen Entscheidungen ein anderer Sachverhalt zugrunde lag. Die Frage der Mitursächlich-

17

- 3 -

keit der polnischen Nationalität der Klägerin für die Verbringung in das Konzentrationslager Ravensbrück stellt sich hier schon deshalb nicht, weil die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aus Gründen der Rasse verfolgt worden ist und ihr neben Ansprüchen aus §§ 1 ff BEG keine solchen aus Art. VI BEG-Schluss zustehen.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)